

**Vierte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen
Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums
im Fach Kunst vom 20. März 2018 i. d. F. v. 10.11.2020 (Notbekanntmachung 15/2020)**

vom 31. März 2021

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 58 Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 15 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd i.d.F. v. 22. April 2020 (Notbek.Nr. 2/2020) am 31. März 2021 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst wird für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

- 1.** Die Eignungsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit des Faches Kunst gemäß § 58 Abs. 6 LHG anhand von Originalen und das persönliche Gespräch mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern vor Ort werden durch eine Prüfung anhand von digital eingereichten Materialien gemäß Ziff. 3 ersetzt.
- 2.** Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt einen Antrag bei der Pädagogischen Hochschule voraus, an der die Eignungsprüfung abgelegt werden soll. Anträge an mehreren Pädagogischen Hochschulen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Eignungsprüfung. Die Frist für die Antragstellung sowie der Prüfungstermin werden von jeder Pädagogischen Hochschule rechtzeitig bekanntgegeben.
- 3.** Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht an der Pädagogischen Hochschule, an der der Antrag gestellt wurde, eine „Digitale Kunstmappe“ in einer zusammenhängenden PDF-Datei mit einer Dateigröße von maximal 15 MB ein, die in der genannten Reihenfolge Folgendes enthalten soll:
 - a.** ein Deckblatt mit Namen, Kontaktdaten und ein Verzeichnis zum Inhalt, sofern entsprechende Angaben nicht direkt bei den Abbildungen stehen,
 - b.** ein Motivationsschreiben, insbesondere mit Begründungen zur Wahl des Faches und der Schulart, im Umfang von ca. einer Seite, d.h. etwa 3500 Zeichen,
 - c.** Abbildungen von zehn eigenen Arbeiten in Form von Fotos oder Scans, von denen mindestens fünf Zeichnungen wiedergeben (Videos sind ggf. auf ein Portal wie YouTube oder Vimeo hochzuladen und als Links in der PDF-Datei anzugeben),

- d. eine digital unterzeichnete Erklärung zur Eigenständigkeit der vorgelegten Arbeiten.

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anders lautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungssatzung gilt bis zum 30.09.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.
3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 31. März 2021

gez. Prof. Dr. Vorst
Rektorin